



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

[REDACTED]  
Postzustellungsauftrag  
Herrn  
Maximilian Henning

[REDACTED]

Zugang  
Dahlmannstraße 4  
53113 Bonn

Postanschrift  
Postfach 12 03 22  
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0  
Fax +49 228 - 99 10 535 - 3500

bearbeitet von:

[REDACTED]

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

## Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 21. Januar 2021  
GZ: Z14 04010 0291 006  
Bonn, 20.05.2021

Anlagen: 1. Übersicht zu den Schwärzungen  
2. Informationen zu den Finanzhilfen für  
Textilarbeiter in Bangladesch

Seite 1 von 7

Sehr geehrter Herr Henning,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom  
21. Januar 2021 ergeht folgender

### Bescheid

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von  
230,00 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag vom 21. Januar 2021 begehren Sie Zugang zu allen  
Unterlagen des Bundesministeriums für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Bezug auf die im Dezember  
2020 beschlossenen Finanzhilfen für Textilarbeiter und  
Textilarbeiterinnen in Bangladesch.



Seite 2 von 7

Die von Ihrer Anfrage begehrten Informationen umfassen neben den Dokumenten des BMZ auch Informationen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Auswärtigen Amtes (AA) und der Europäischen Union.

Die von Ihnen begehrten Informationen habe ich diesem Bescheid als Anlagen beigelegt.

Ihr Antrag wird insoweit abgelehnt, als dass er sich auf

1. Informationen bezieht, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hätte (§ 3 Nr. 1 lit. a IFG);
2. Informationen bezieht, die die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigen können (§ 3 Nr. 3 lit. a IFG);
3. Informationen bezieht, die einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (§ 3 Nr. 4 IFG);
4. personenbezogene Daten bezieht (§ 5 Abs. 1 IFG).

1. § 3 Nr. 1 lit. a IFG - Internationale Beziehungen

In den Unterlagen wurden Passagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a IFG geschwärzt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. notwendige Vertraulichkeit internationaler Beziehungen haben kann.

Unter den von Ihnen angefragten Informationen befindet sich eine Verbalnote an das Außenministerium der Volksrepublik Bangladesch. Es entspricht den diplomatischen Gepflogenheiten, Verbalnoten, die andere Staaten an die Bundesrepublik Deutschland richten oder die die Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten richtet, vertraulich zu behandeln und diese unbeteiligten Dritten oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Durch die Herausgabe der Verbalnote im Rahmen eines IFG-Antrags würde dieses Vertrauen der Regierung Bangladeschs, aber auch der anderen Regierungen und der hier ansässigen diplomatischen Vertretungen, ihre Korrespondenz mittels Verbalnote werde vom Auswärtigen Amt vertraulich behandelt werden, nachhaltig gestört. Dies würde dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als vertrauenswürdiger Partner in den internationalen Beziehungen erheblichen Schaden zufügen.



Seite 3 von 7

Einige Passagen mussten gemäß § 3 Nr. 1 lit. a IFG unter Schutz gestellt werden, weil sich Ihr Informationsbegehren auch auf Dokumente mit detaillierten Aussagen über Organisation, interne Prozesse und Aufgabenerfüllung durch die Projektpartner des BMZ (insb. KfW) und die Regierung der Volksrepublik Bangladesch beziehen, die eine Risikoabschätzung und weitere Abwägungen enthalten. Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um Aussagen zu Strukturen, Abläufen und internen Prozessen der Projektpartner gegenüber der KfW und dem BMZ. Müssen die Projektpartner damit rechnen, dass diese der Öffentlichkeit preisgegeben werden, führt dies zu einer erheblichen Belastung bestehender, aber auch zukünftiger Vertragsbeziehungen. Das hierdurch gestörte Vertrauensverhältnis hätte insgesamt negative Folgen für die internationalen Beziehungen im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit für die Bundesregierung und wäre damit nachteilig für die erfolgreiche Fortführung des Vorhabens, aber auch für die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

## 2. § 3 Nr. 3 lit. a IFG – Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen

Des Weiteren befinden sich in den Dokumenten Passagen, die sich auf den Beratungsvorgang in internationalen Verhandlungen beziehen und mithin einen Schutzgrund nach § 3 Nr. 3 lit. a IFG darstellen. Nach § 3 Nr. 3 lit. a besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden.

Die Vertraulichkeit zur Ergebnisfindung oder Meinungsbildung könnte durch die Herausgabe der Informationen zu einer Schädigung der internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit den Partnern führen. Es ist in den Verhandlungen erforderlich, mehrere Optionen und Verhandlungslinien aufzustellen und auch Rückfallpositionen zu erarbeiten. Würde diese, auch im Nachgang zu den Beratungen, bekannt, wäre die Position der Bundesregierung geschwächt. Der Schutzgrund wirkt aufgrund der noch laufenden Projektumsetzung weiter fort..

## 3. § 3 Nr. 4 IFG - Verschlussache bzw. Amt- oder Berufsgeheimnis

Zudem wurden in den Dokumenten Passagen gemäß § 3 Nr. 4 IFG geschwärzt. Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und



Seite 4 von 7

organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Neben dem IFG sind Schutzgründe im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und im KfW-Gesetz enthalten. Der Schutzgrund aus § 3 Nr. 4 IFG wird teilweise in Verbindung mit dem Schutzgrund aus § 3 Nr. 1 lit. a IFG (siehe oben) verstärkt.

Dem Informationsanspruch bei Informationen bzw. ganzen Dokumenten des BMZ und des BMF für den Haushaltsausschuss stehen § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. §§ 69, 73 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S.1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. IS. 1877) (GO-BT) entgegen. Die Ausschussdrucksachen und -protokolle sind nicht herausgabefähig, weil die Sitzungen des Haushaltsausschusses grundsätzlich nicht öffentlich sind. Gemäß § 69 Absatz 1 GO-BT sind die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich. Gemäß der nach § 73 Absatz 3 GO-BT ergangenen Richtlinien zur Behandlung von Ausschussprotokollen nicht-öffentlicher Sitzungen darf nur in Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die keine Verschlussachen sind, in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist. Gemäß Ziffer III der Richtlinien gilt diese Regelung für Ausschussdrucksachen entsprechend. Über das berechtigte Interesse entscheidet nach den gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT ergangenen Richtlinien der Präsident des Deutschen Bundestages.

Bei den anderen geschwärzten Passagen handelt es um betragsmäßige und organisatorische Angaben bezüglich der Finanzierung der von der KfW übernommenen und dem Projektpartner an Dritte ausgelagerte Aufträge und Aufgaben. Die KfW, die im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit (FZ) als Entwicklungsbank agiert (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KfW-Gesetz), beruft sich auf das für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltende Bankgeheimnis als Berufsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG. Das Bankgeheimnis ist Ausdruck der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen der Bank und deren Auftraggebern - hier dem BMZ - aber gerade auch mit den Projektpartnern EU sowie der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, mit denen die KfW privatrechtliche Verträge geschlossen hat. Die Herausgabe der sensiblen Geschäfts- und Kundendaten würde das Bankgeheimnis erheblich verletzen und somit eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit nachhaltig beeinträchtigen. Unter das Bankgeheimnis fallen auch die Aussagen der KfW über ihre Projektpartner in den Berichten an das BMZ.



Seite 5 von 7

Die Berichte beinhalten konkrete Angaben über die Ausstattung und inneren Prozesse des Trägers und dessen Performance von denen die KfW in ihrer Tätigkeit als Bank Kenntnis erlangt hat. Eine Offenlegung würde das bestehende Vertragsverhältnis zwischen KfW den Projektpartnern einschließlich BMZ erheblich belasten. Zukünftige Projektpartner würden weniger offen mit der KfW kommunizieren und Informationen zurückhalten. Dies würde die Vertragsbeziehungen erheblich gefährden.

Unter den Schutzgrund des § 3 Nr. 4 IFG fallen auch der Modulvorschlag und die Bewertung der treuhänderischen Risiken der KfW. Diese Dokumente sind als Verschlussache eingestuft. Sie enthalten Tatsachen und Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann. Ferner enthalten diese Dokumente vertrauliche Einschätzungen und Bewertungen, die dem bereits oben beschrieben Bankgeheimnis der KfW unterfallen. Dokumente, die als Verschlussache eingestuft sind, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierfür nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (hier SÜG) besonders ermächtigt sind. Die Gründe für die Einstufung bestehen nach der Verschlussachenanweisung (VSA) weiterhin fort.

#### 4. § 5 Abs. 1 IFG - Personenbezogene Daten

Bei den in den Anlagen geschwärzten Daten handelt es sich teilweise um Daten Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG. Nach § 5 Abs. 1 IFG darf nur dann Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der oder die Dritte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG) eingewilligt hat. Der Regelungsgegenstand des § 5 Abs. 1 IFG ist der Ausgleich zwischen dem Informationszugangsrecht einerseits und dem grundrechtlich verankerten Schutz personenbezogener Daten andererseits.

Ihr Informationsbegehren bezieht sich auf alle Unterlagen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Bezug auf die im Dezember 2020 beschlossenen Finanzhilfen für Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen in Bangladesch. Personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KfW, der EU und der Partnerorganisationen sind geschwärzt, soweit sie nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind. Die KfW übt als Bank ihre Aufgaben grundsätzlich privatrechtlich aus. Folglich unterfallen ihre Mitarbeiter



Seite 6 von 7

und Mitarbeiterinnen nicht den Vorschriften des § 5 Abs. 4 IFG. Daher besteht ein schutzwürdiges Interesse im Versagen der Herausgabe der Namen, Telefonnummern und E-Mailadressen der im Vorgang beteiligten KfW- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EU und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausländischer Regierungen, welche keine Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sind. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen führen und nachteilige Auswirkungen auf die erfolgreiche Fortführung des Vorhabens haben.

5. Nicht Gegenstand der Anfrage oder keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG

Nicht herausgegeben werden solche Unterlagen oder Informationen, die nicht Gegenstand der Anfrage sind oder deren Inhalt keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG sind. Im Verlauf des Vorgangs wurden im Schriftverkehr aus Gründen der Effizienz immer wieder auch andere Vorgänge behandelt, wenn die Personen und Stellen damit befasst waren. Informationen und Angaben, die anderen Vorgängen zuzuordnen sind und keinen Bezug zum Gegenstand Ihrer Anfrage haben, bleiben von Ihrem Informationsbegehren unberührt und sind daher geschwärzt.

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von 230,00 € fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit (i.V.m.) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 18 Stunden für den höheren (hD), ca. 14 Stunden gehobenen (gD) und ca. 5 Stunden mittleren Dienst (mD) bemessen, wobei eine Stunde hD/gD/mD nach den pauschalen Personalkostensätzen des BMF mit 60 Euro/45 Euro/30 Euro bemessen wird. Da die Bearbeitung von IFG-Anträgen nicht kostendeckend erfolgen soll, wurde die Gebühr sodann zu Ihren Gunsten gemindert. Gebührenermäßigungsgründe/-befreiungsgründe nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 230 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle zu überweisen:



Seite 7 von 7

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38860000000086001040

Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0509 6612

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



